

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1991/12/12 V575/90

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.12.1991

Index

27 Rechtspflege
27/01 Rechtsanwälte

Norm

MRK Art10
MRK Art10 Abs2
DSt 1872 §2
RAO §10 Abs2
RL-BA 1977 §46

Leitsatz

Gesetz- (bzw Verfassungs-)widrigkeit des Verbotes jeglicher Werbehandlungen eines Rechtsanwaltes in §46 RL-BA 1977; gesetzes-(verfassungs-)konforme Auslegung im Sinne der Meinungsäußerungsfreiheit nicht möglich

Rechtssatz

In §46 RL-BA 1977 waren das Wort "sich" und die Wortfolge "zu einer Vertretung anbieten oder" gesetzwidrig.

Auch die kommerzielle Werbung fällt in den Schutzbereich des Art10 MRK. Demnach kann der Gesetzgeber (bei Vorliegen einer Verordnungsermächtigung auch der Ordnungsgeber) Werbebeschränkungen für Rechtsanwälte vorsehen.

Während der Wortlaut des ersten Halbsatzes des §45 RL-BA 1977 einer gesetzes-(verfassungs-)konformen Auslegung zugänglich ist (vgl. E v 27.09.90, V95,96/90: Von der Werbebeschränkung ist nur ein Verhalten des Anwaltes betroffen, bei dem die Person des Anwaltes als solche in den Vordergrund gestellt und die Person nicht lediglich im Zusammenhang mit der Sachinformation über die berufliche Tätigkeit des Anwaltes erwähnt wird.), erlaubt der Wortlaut des ersten Tatbestandes des §46 RL-BA 1977 ("sich zu einer Vertretung anbieten") ein solches Verständnis nicht. Der eindeutige Wortlaut dieser Bestimmung umfaßt nicht nur verpönte, sondern jegliche, also auch sachbezogene Werbung und ist somit einer gesetzes-(verfassungs-)konformen Auslegung nicht zugänglich.

Damit aber halten sich die in Prüfung gezogenen Worte des §46 RL-BA 1977 nicht mehr im Rahmen eines verfassungskonformen Verständnisses des §10 Abs2 RAO sowie §2 DSt 1872.

(Anlaßfall: B86/90, E v 12.12.91, Aufhebung des angefochtenen Bescheides)

Entscheidungstexte

- V 575/90
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 12.12.1991 V 575/90

Schlagworte

Meinungsäußerungsfreiheit, Rechtsanwälte, Disziplinarrecht Rechtsanwälte, Werbeverbot (Rechtsanwälte), Auslegung verfassungskonforme

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1991:V575.1990

Dokumentnummer

JFR_10088788_90V00575_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at